

BÜRGERMEISTERAMT IGRERSHEIM



Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom 05.09.1974 Änderungssatzung vom 14.12.2023

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

IV. Grabstätten

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber
- b) Urnenreihengräber
- c) Wahlgräber

- d) Urnenwahlgräber
 - zusätzlich im Friedhof Igersheim**
 - aa) Urnenwand / Urnenstele
 - bb) Anonyme Gräber
 - cc) Urnenbaumgräber

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Auch zweifach belegbare Urnennischen und Urnenbaumgräber sind Wahlgräber.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern, in der Urnenwand, in der Urnenstele und im Urnenbaumgrab werden auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Durch eine Friedhofsneuordnung im alten Friedhofsteil in Igersheim kann die Gemeinde in gewissen Bereichen des alten Friedhofsteils in Igersheim die Bestattung auf den Personenkreis des Abs. 7 Nr. 1 (Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner) beschränken. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 12 b wird neu eingefügt:

§ 12 b

Baumgräber

(1) Baumgräber werden als Urnenreihen- und Urnenwahlgräber angeboten. Im Urnenbaumreihengrab kann nur eine Urne bestattet werden. Im Urnenbaumwahlgrab sind max. 2 Beisetzungen (übereinander) möglich.

(2) Pro Baum können max. acht Nutzungsrechte vergeben werden.

(3) Urnen und Überurnen, die in Baumgräbern bestattet werden, dürfen nur aus verrottbarem Material bestehen.

(4) Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch den gemeindlichen Bauhof. Die Pflegegebühr für den Pflegeaufwand bei den Urnenbaumgräbern ist beim Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Urnenbaumgrab (Reihengrab oder Wahlgrab) voll - oder bei einer Verlängerung anteilig (nur bei einem Wahlgrab möglich) - mitzubezahlen.

(5) Die Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen sind nicht zulässig. Lediglich das bodenebene Einlassen einer Natursteinplatte ist möglich.

(6) Die Kosten für die Beschriftung der Natursteinplatten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Bearbeitung der Tafeln hat durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb zu erfolgen und darf die Größe von max. 21 cm × 29,7 cm (DIN A4) nicht überschreiten.

(7) Auf den vorhandenen Baumbestand kann kein Anspruch erhoben werden. Eine Ersatzpflanzung bei Abgang des Baumes ist vorgesehen.

(8) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung bis max. 2 Wochen nach der Beisetzung gestattet. Danach ist das Abstellen bzw. Ablegen von Gegenständen, Blumen, Grabschmuck etc. nicht zulässig. Bei Nichtbeachtung hat die Gemeinde das Recht, den Grabschmuck zu entfernen, wobei sie zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet ist.

(9) Es handelt sich um eine naturnahe Bestattungsform. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Urnenbaumgräber sowie die Natursteinplatten frei von Laub zu halten.

(10) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Igersheim, den 15.12.2023

gez. Menikheim,
Bürgermeister